

SIART+TEAM TREUHAND News

www.siart.at

KANZLEIZEITUNG

Herbst 2011

FINANZAMT NOVA-
HINTERZIEHERN
AUF DEN FERSEN

Seite 2

VERSPÄETETE
EINREICHUNG DER
BILANZ –
AUTOMATISCHE
ZWANGSSTRAFE

Seite 3

ABGABEN-
ÄNDERUNGS-
GESETZ 2011

Seite 4

LOHN- UND
SOZIALDUMPING-
BEKÄMPFUNGS-
GESETZ

Seite 8

E-BIKES
ABSETZBAR?

Seite 9

DIE INNERGEMEIN-
SCHAFTLICHE
LIEFERUNG+
GRÜNDERSCHECKS
ABHOLEN!

Seite 11

Liebe Klientinnen und Klienten!

Der Sommer hat sich heuer von allen Facetten gezeigt: wir hatten einen schönen Frühling, dann einen enttäuschenden Start in den Sommer, den viele von uns schon Mitte August für heuer „abgeschrieben“ haben, und dann doch noch eine Hitzeperiode und einen wunderschönen Herbstbeginn.

Nun steht eine etwas kühlere Periode vor der Tür und vielen fällt es in dieser Zeit leichter, sich den administrativen Aspekten des Arbeitslebens zu widmen. Sie haben das Gefühl, draußen nichts zu versäumen, wenn das Thermometer 7° nicht übersteigt.

Für uns ist das ein sinnvoller Anlass, Sie wiederum mit unseren SIART + TEAM-NEWS zu beglücken.

– wie Sie sehen können, erstmals in einem neuen Design. Die Menüführung funktioniert wie bei einer Internetseite, dh. wenn Sie auf dieser Seite oben auf eine der Überschriften klicken, kommen Sie direkt zu dem jeweiligen Artikel.

Davon abgesehen hoffen wir, mit dieser Ausgabe für Sie interessante Themen gefunden zu haben und wünschen Ihnen unterm Strich:

einen erfolgreichen Herbst 2011

Ihr Mag. Rudolf Siart



FINANZAMT NOVA-
HINTERZIEHERN
AUF DEN FERSEN

Seite 2

VERSPÄETETE
EINREICHUNG DER
BILANZ –
AUTOMATISCHE
ZWANGSSTRAFE

Seite 3

ABGABEN-
ÄNDERUNGS-
GESETZ 2011

Seite 4

LOHN- UND
SOZIALDUMPING-
BEKÄMPFUNGS-
GESETZ

Seite 8

E-BIKES
ABSETZBAR?

Seite 9

DIE INNERGEMEIN-
SCHAFTLICHE
LIEFERUNG +
GRÜNDERSHECKS
ABHOLEN!

Seite 11


Ausländische Kennzeichen: Achtung!


Da in Österreich die Kaufpreise für KFZ im EU-Vergleich hoch sind, und der Selbstimport auf Grund der zusätzlich anfallenden Kosten (maximal 16% NoVa und 20% Umsatzsteuer) auf nicht deutlich attraktiver ist, kommt es in letzter Zeit immer öfter zur Praxis, das Auto im grenznahen Ausland anzumelden und **in Österreich mit dem ausländischen Kennzeichen** zu fahren.

Das ist jedoch in aller Regel **rechtswidrig**, denn gemäß Kraftfahrzeuggesetz muss **nach einem Monat** Fahrzeugverwendung in Österreich das Fahrzeug im Inland angemeldet werden, womit die entsprechenden Abgaben anfallen.

Daher sucht die Großbetriebsprüfung der Finanz derzeit aktiv nach **NoVa-Hinterziehern**. Dazu werden unter anderem bei Werkstätten Daten über Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen eingeholt.

Wenn dann nicht nachgewiesen werden kann, dass das Fahrzeug dauerhaft im Ausland genutzt wird, droht eine Nachzahlung mitsamt Finanzstrafanzeige wegen Abgabenhinterziehung.

 **Achtung:** Auch das im Ausland befindliche wirtschaftliche Eigentum – Stichwort Leasing – reicht der Finanz hier nicht als Argument gegen die NoVA-Pflicht. Gleiches gilt meist auch für Kilometeraufzeichnungen. Ebenso genügt auch die Zugehörigkeit des Autos zu einer Betriebsstätte oder Firma im Ausland nicht, um die österreichische NoVA-Pflicht auszuhebeln.

 **Fazit:** Wenn das Auto schon im Ausland angemeldet ist, sollte auch entsprechend dokumentiert werden, dass es (fast ausschließlich) im Ausland genutzt wird.

FINANZAMT NOVA-HINTERZIEHERN AUF DEN FERSEN	VERSPÄTETE EINREICHUNG DER BILANZ – AUTOMATISCHE ZWANGSSTRAFE	ABGABEN-ÄNDERUNGS-GESETZ 2011	LOHN- UND SOZIALDUMPING-BEKÄMPFUNGS-GESETZ	E-BIKES ABSETZBAR?	DIE INNERGEMEIN-SCHAFTLICHE LIEFERUNG + GRÜNDERSHECKS ABHOLEN!
Seite 2	Seite 3	Seite 4	Seite 8	Seite 9	Seite 11


Verspätete Bilanzanmeldung

Kam es bisher bei nicht fristgerechter Offenlegung der Bilanz lediglich zu Strafandrohungen, werden seit 2011 im Zweimonatsrhythmus sofort 700 Euro Strafe vorgeschrieben. Ein OGH-Urteil hat vor kurzem die Zulässigkeit bestätigt.

Kapitalgesellschaften müssen den Jahresabschluss spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht einzureichen.

Bislang hatten Unternehmen wegen einer nicht fristgerechten Offenlegung der Bilanz keine ernsthaften Konsequenzen zu befürchten. Es kam zunächst lediglich zu einer Strafandrohung durch die Behörde. Dieses Verfahren hat sich im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes grundlegend geändert: Es ist nun sofort – ohne vorausgehendes Verfahren – eine **Zwangsstrafe von zumindest 700 Euro** zu verhängen. Je nach Größe der Gesellschaft kann die Strafe sogar bis zu 3.600 Euro betragen. Neu ist auch, dass nicht nur die Organe der Gesellschaft (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) zur Zahlung verpflichtet werden, sondern auch die Gesellschaft selbst. **Im Ergebnis müssen somit zumindest 1.400 Euro an Strafe bezahlt werden.** Wird der Offenlegung dennoch nicht entsprochen, wird die Strafe im Zweimonatsrhythmus nochmals verhängt.

Allerdings kann innerhalb von 14 Tagen gegen jede Zwangsstrafe Einspruch erhoben werden. Dadurch wird sie außer Kraft gesetzt und ein Verfahren eingeleitet.

 **Achtung** bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren!

Fazit: Ein fristgerechtes Einreichen der Bilanz beim Firmenbuchgericht – spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag – spart Ärger und (im Zweimonatsrhythmus) zumindest 1.400 Euro.

Am 30.9. müssen also die Bilanzen von Kapitalgesellschaften für das Wirtschaftsjahr 2010 (Stichtag 31.12.) eingereicht sein!

 **To Do:** Organisieren, dass rechtzeitig die Unterlagen vorhanden und eingereicht sind.

Lichtblick: Der OLG Wien hat immerhin vor kurzem festgestellt, dass für aus früheren „Lückenjahren“ fehlende Abschlüsse keine Zwangsstrafe zu verhängen ist, wenn das Fehlen nicht vorsätzlich war bzw. die Abschlüsse binnen 4 Wochen ab Mahnung nachgereicht werden.

FINANZAMT NOVA-
HINTERZIEHERN
AUF DEN FERSEN

Seite 2

VERSPÄETETE
EINREICHUNG DER
BILANZ –
AUTOMATISCHE
ZWANGSSTRAFE

Seite 3

ABGABEN-
ÄNDERUNGS-
GESETZ 2011

Seite 4

LOHN- UND
SOZIALDUMPING-
BEKÄMPFUNGS-
GESETZ

Seite 8

E-BIKES
ABSETZBAR?

Seite 9

DIE INNERGEMEIN-
SCHAFTLICHE
LIEFERUNG +
GRÜNDERSHECKS
ABHOLEN!

Seite 11

Abgabenänderungsgesetz-

Auslandsmontagen

Das derzeitige Provisorium bei den steuerfreien Auslandsentsendungen wird mit Anfang 2012 in eine neue Dauerlösung umgebaut.

Dabei sind 60% (maximal ASVG-Höchstbeitragsgrundlage = 4.200 Euro monatlich) des Arbeitslohnes im Entsendezeitraum von der Lohnsteuer befreit.

Wenn der Entsendezeitraum kürzer als ein Monat ist, wird die ASVG-Tageshöchstbeitragsgrundlage als Maximalwert für den steuerfreien Teil herangezogen.

Voraussetzungen:

- die Entsendung muss durch einen EU/EWR-ansässigen Arbeitgeber erfolgen oder zumindest von einer im EU-EWR-Raum gelegenen Betriebsstätte.
- Der Einsatzort muss mehr als 400 Kilometer Luftlinie vom nächstgelegenen Punkt der Österreichischen Staatsgrenze entfernt sein.
- Die Entsendung darf nicht in eine Betriebsstätte des Arbeitgebers oder eines Beschäftigten nach Arbeitskräfteüberlassungsgesetz erfolgen.

- Die Tätigkeit des entsendeten Arbeitnehmers im Ausland ist ihrer Natur nach nicht auf Dauer angelegt, z.Bsp: Montagetätigkeiten.
- Die Entsendedauer beträgt mindestens einen Monat ohne Unterbrechung.
- Die Arbeiten während der Entsendung sind überwiegend unter erschwerenden Bedingungen zu verrichten. Dazu zählen
 - eine zwangsläufige Verschmutzung, oder
 - schädliche Einwirkungen wie Strahlen, Hitze, Staub, Kälte, etc., oder
 - erhöhte Gefahr für Leben und Gesundheit, oder
 - in einem Land, das eine außerordentliche Erschwernis darstellt beziehungsweise das eine erhöhte Sicherheitsgefährdung darstellt.
- Dem entsendeten Arbeitnehmer darf pro Kalendermonat nur eine Familienheimfahrt ersetzt werden.
- Zulagen und Zuschläge dürfen gemäß §68 EStG nicht steuerfrei behandelt werden (das sind Schmutz-, Erschwernis und Gefahrenzulagen sowie Überstundenzuschläge)

FINANZAMT NOVA-
HINTERZIEHERN
AUF DEN FERSEN

Seite 2

VERSPÄETETE
EINREICHUNG DER
BILANZ –
AUTOMATISCHE
ZWANGSSTRAFE

Seite 3

ABGABEN-
ÄNDERUNGS-
GESETZ 2011

Seite 4

LOHN- UND
SOZIALDUMPING-
BEKÄMPFUNGS-
GESETZ

Seite 8

E-BIKES
ABSETZBAR?


Seite 9

DIE INNERGEMEIN-
SCHAFTLICHE
LIEFERUNG +
GRÜNDERSHECKS
ABHOLEN!

Seite 11

Mit dieser Steuerfreiheit gelten die Kosten für Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung als abgegolten.

Alte Regelung gilt noch übergangsmäßig 2012 – Für ins Ausland entsendete Arbeitnehmer, deren Einsatzort innerhalb von 400 Kilometern liegt, gilt nur noch 2012 die bisherige Übergangsregelung. Das heißt, 33% der Bezüge für die Auslandstätigkeit sind hierbei steuerfrei.

 **Tipp:** Tages- und Nächtigungsgelder nach §26 EStG sowie Kilometergelder können zusätzlich steuerfrei ausbezahlt werden

Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit

Ab 2012 sind auch Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen sowie Feuerwehren von der Spendenabsetzbarkeit umfasst. Gleiches gilt auch für bestimmte Entwicklungshilfeorganisationen.

Nach wie vor können maximal 10% des Vorjahresgewinns als Betriebsausgabe und der Restbetrag bei natürlichen




Personen als Sonderausgabe (maximal 10% der Einkünfte) abgesetzt werden.

Außerdem werden Kirchenbeiträge bis 400 Euro jährlich absetzbar.



Wünschenswert wäre auch eine Absetzbarkeit von Spenden an gemeinnützige Sportvereine. Im Augenblick ist das aber leider noch Illusion.


Strafen künftig nicht mehr absetzbar

Bislang waren Strafen unter bestimmten Umsätzen als Betriebsausgaben absetzbar, zumindest wenn man den Ansichten der Einkommensteuerrichtlinien folgte. Jetzt hat der Gesetzgeber den Gesetzestext präzisiert und klargestellt, dass

-  Bestechungsgelder,
-  Strafen und Geldbußen, die von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder den Organen der Europäischen Union verhängt werden,
-  Verbandsgeldbußen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz,

FINANZAMT NOVA-HINTERZIEHERN AUF DEN FERSEN	VERSPÄETETE EINREICHUNG DER BILANZ – AUTOMATISCHE ZWANGSSTRAFE	ABGABEN-ÄNDERUNGS-GESETZ 2011	LOHN- UND SOZIALDUMPING-BEKÄMPFUNGS-GESETZ	E-BIKES ABSETZBAR?	DIE INNERGEMEIN-SCHAFTLICHE LIEFERUNG + GRÜNDERSHECKS ABHOLEN!
Seite 2	Seite 3	Seite 4	Seite 8	Seite 9	Seite 11

-  Abgabenerhöhungen nach dem Finanzstrafgesetz sowie
-  Diversionzahlungen nicht absetzbar sind.

 **Achtung:** Demnach sind etwa Organmandate, die man für Parken in zweiter Spur während einer Liefertätigkeit kassiert, nicht mehr absetzbar.

Wertpapier-KEST (Kursgewinnsteuer)

Der Gesetzgeber hat – neben einigen Detailänderungen – auch den Start der Kursgewinnsteuer auf 1. April 2012 verschoben.

Daher ergeben sich nun folgende Fristen und Besteuerungsregelungen:

Aktien und Fonds:

1. Kauf vor dem 1.1.2011 – ein Jahr Spekulationsfrist; Bei Kursgewinn ESt-Veranlagungspflicht ab Jahresgesamtgewinn von 440 Euro.
2. Kauf nach dem 1.1.2011 und Verkauf vor 1.4.2012 – verlängerte Spekulationsfrist; Bei Kursgewinn ESt-


Veranlagungspflicht ab Jahresgesamtgewinn von 440 Euro.

3. Kauf nach dem 1.1.2011 und Verkauf nach dem 1.4.2012 – 25% Kursgewinnsteuer.

Andere Wertpapiere (Anleihen, Zertifikate, verbrieftete Zertifikate):

1. Kauf vor dem 1.4.2012: ein Jahr Spekulationsfrist; Bei Kursgewinn ESt-Veranlagungspflicht ab Jahresgesamtgewinn von 440 Euro.
2. Kauf nach dem 1.10.2011 und Verkauf vor 1.4.2012 – ESt-Veranlagungspflicht und Sondersteuersatz von 25%
3. Kauf nach dem 1.4. – 25% Kursgewinnsteuer

Quelle: erste bank.

 **Siart-Tipp:** nach dem 1.1.2011 gekaufte Aktien sollten – sofern ein Gewinn beim Verkauf erzielt wird – nach Möglichkeit erst nach dem 1.4.2012 verkauft werden, da sonst je nach Einkommenshöhe ein Grenzsteuersatz von bis zu 50% droht!

FINANZAMT NOVA-
HINTERZIEHERN
AUF DEN FERSEN

Seite 2

VERSPÄETETE
EINREICHUNG DER
BILANZ –
AUTOMATISCHE
ZWANGSSTRAFE

Seite 3

ABGABEN-
ÄNDERUNGS-
GESETZ 2011

Seite 4

LOHN- UND
SOZIALDUMPING-
BEKÄMPFUNGS-
GESETZ

Seite 8

E-BIKES
ABSETZBAR?

Seite 9

DIE INNERGEMEIN-
SCHAFTLICHE
LIEFERUNG +
GRÜNDERSHECKS
ABHOLEN!

Seite 11

Verluste: Verluste aus Wertpapieren können nach der Neuregelung im Wege der Steuererklärung mit Gewinnen aus Wertpapieren gegengerechnet werden. Dies geschieht aber nicht automatisch sondern eben nur durch die Steuererklärung. Diese Verluste können aber nicht mit anderen Einkunftsarten gegengerechnet werden.

Abgabenbegünstigung bei Dienstnehmern nach Neugründung zeitlich ausgeweitet

Bislang gab es bei Betriebsneugründung 12 Monate lang eine Befreiung bei den lohnabhängigen Abgaben (DB, Wohnbauförderungsbeitrag, und Unfallversicherungsbeitrag), allerdings gerechnet ab Neugründung.

Diese Regelung ist jetzt praxisfreundlicher geworden.

Ab Jänner 2012 beginnt die 12-monatige Begünstigungsdauer erst mit der Einstellung des ersten Arbeitnehmers zu laufen, der Arbeitnehmer muss aber innerhalb von 36 Monaten nach Betriebsbeginn eingestellt werden.

In den ersten 12 Monaten nach der Neugründung kann die Begünstigung für beliebig viele Dienstnehmer in Anspruch genommen werden, danach nur noch für die ersten 3 Dienstnehmer.

Übergang der Steuerschuld bei Mobiltelefonen und integrierten Schaltkreisen

Ab kommendem Jahr kommt es bei Lieferungen von Mobiltelefonen und integrierten Schaltkreisen auch für inländische Lieferer zu einem Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Empfänger (reverse charge system), sofern das in Rechnung gestellte Entgelt 5.000 Euro übersteigt.

In diesem Fall muss der Empfänger die auf das Entgelt entfallende Mehrwertsteuer (Satz: 20%) an das Finanzamt formal abführen, kann aber den Betrag zugleich als Vorsteuer geltend machen.

Der Lieferer muss auf der Rechnung einen entsprechenden Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld anbringen und ebenso die UID-Nummer des Empfängers auf der Rechnung vermerken. Er darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

FINANZAMT NOVA-
HINTERZIEHERN
AUF DEN FERSEN

Seite 2

VERSPÄETETE
EINREICHUNG DER
BILANZ –
AUTOMATISCHE
ZWANGSSTRAFE

Seite 3

ABGABEN-
ÄNDERUNGS-
GESETZ 2011

Seite 4

LOHN- UND
SOZIALDUMPING-
BEKÄMPFUNGS-
GESETZ

Seite 8

E-BIKES
ABSETZBAR?

Seite 9

DIE INNERGEMEIN-
SCHAFTLICHE
LIEFERUNG +
GRÜNDERSHECKS
ABHOLEN!

Seite 11

Achtung Schwellenerwerber: UID-Nummer wird als Option zur Steuerpflicht gewertet

Wenn ein Schwellenerwerber seine UID-Nummer verwendet, um aus dem EU-Raum steuerfrei Waren zu beziehen, gilt dies fortan automatisch als Option zum Verzicht auf die Erwerbsschwelle!

Schwellenerwerber sind Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Vorsteuerausschluss führen (z.Bsp: Kleinunternehmer, pauschalierte Landwirte oder juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben)

Pferde unterliegen künftig dem Normalsteuersatz – Ausnahme Leberkäse

Pferde, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, unterliegen künftig dem normalen 20%igen Umsatzsteuersatz. Leberkäse dürfte sich für die Konsumenten demnach aber glücklicherweise nicht verteuern.

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz


Das mit Anfang Mai in Kraft getretene Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz sieht einen neuen Verwaltungsstrafatbestand „Unterentlohnung“ sowie entsprechende Kontrollmöglichkeiten vor, um ein Lohn- und Gehaltsdumping durch ausländische Betriebe zu verhindern.

Schon bisher mussten in Österreich tätige Arbeitnehmer gemäß ihrer österreichischen kollektivvertraglichen, gesetzlichen oder auf Verordnung basierenden Einstufung entlohnt werden. Dies ist jetzt auch dezidiert auf im Ausland ansässige Betriebe ausgeweitet worden, die ihre Arbeitskräfte nach Österreich entsenden oder stellen.

Wird der so zu ermittelnde Grundlohn unterschritten, drohen saftige **Geldstrafen** von 2.000 bis 20.000 Euro pro **Arbeitnehmer**, im Wiederholungsfall bis zu 50.000 Euro! Ausländischen Betrieben kann auch die **Untersagung der Dienstleistung** für zumindest ein Jahr, wenn mehr als drei Arbeitnehmer betroffen sind oder eine wiederholte Unterentlohnung vorliegt, drohen.

FINANZAMT NOVA-HINTERZIEHERN AUF DEN FERSEN	VERSPÄETETE EINREICHUNG DER BILANZ – AUTOMATISCHE ZWANGSSTRAFE	ABGABEN-ÄNDERUNGS-GESETZ 2011	LOHN- UND SOZIALDUMPING-BEKÄMPFUNGS-GESETZ	E-BIKES ABSETZBAR?	DIE INNERGEMEIN-SCHAFTLICHE LIEFERUNG + GRÜNDERSHECKS ABHOLEN!
Seite 2	Seite 3	Seite 4	Seite 8	Seite 9	Seite 11

Darüber hinaus sind von den ausländischen Betrieben am Beschäftigungsort in Österreich Unterlagen in deutscher Sprache bereit zu halten, die die Einstufung und Entlohnung dokumentieren.

 **Achtung:** Da **bereits Fahrlässigkeit zur Bestrafung reicht**, kann schon eine irrtümlich falsche Einstufung zu massiven Geldstrafen führen. Zwar gibt es bei „geringfügigen“ erstmaligen Unterschreitungen die Möglichkeit, dass die Behörden von der Anzeige absehen. Was aber in der Praxis als geringfügig angesehen wird, ist nicht gänzlich klar. Vermutlich wird nur eine knappe Unterzahlung (3-5%) als geringfügig gelten.

Nicht nur Genießer fahren Fahrrad und sind immer schneller da!

Dass **Fahrrad fahren eine umweltfreundliche Fortbewegungsmöglichkeit** ist und man im städtischen

Gebiet oft schneller als mit dem Pkw sein Ziel erreicht, ist unumstritten. Durch den Boom der Elektrofahrräder, die mit geringem körperlichem Aufwand betrieben werden, steigt die Bedeutung des Fahrrads als betrieblich genutztes Transportmittel.

Doch **wie werden Fahrräder und Elektrofahrräder im Steuerrecht behandelt?**

Das E-Bike im Umsatzsteuerrecht:

Bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Elektrofahrrädern – E-Bikes – „stromgedopten“ Fahrrädern sowie Selbstbalance-Rollern (besser bekannt unter dem Begriff Segways) scheiden sich derzeit noch die Geister.

Das Finanzamt meint, dass diese als Krafträder im umsatzsteuerlichen Sinn angesehen werden. Demnach teilen sie also dasselbe Schicksal wie Pkws und Kombis – es kann also kein Vorsteuerabzug für deren Anschaffung, Miete sowie laufende Betriebskosten geltend gemacht werden.

In der facheinschlägigen Literatur wird jedoch die Meinung vertreten, dass E-Bikes nicht als Krafträder angesehen

FINANZAMT NOVA-
HINTERZIEHERN
AUF DEN FERSEN

Seite 2

VERSPÄETETE
EINREICHUNG DER
BILANZ –
AUTOMATISCHE
ZWANGSSTRAFE

Seite 3

ABGABEN-
ÄNDERUNGS-
GESETZ 2011

Seite 4

LOHN- UND
SOZIALDUMPING-
BEKÄMPFUNGS-
GESETZ

Seite 8


E-BIKES
ABSETZBAR?

Seite 9

DIE INNERGEMEIN-
SCHAFTLICHE
LIEFERUNG +
GRÜNDERSCECKS
ABHOLEN!

Seite 11

werden, sondern Fahrräder sind. Somit steht dem Unternehmer der Vorsteuerabzug sehr wohl zu.

 **Unser Tipp:** Wenn Sie ein Fahrrad oder ein E-Bike betrieblich nutzen, so machen Sie vom Vorsteuerabzug Gebrauch – legen Sie aber den Sachverhalt offen!

Segways im Umsatzsteuerrecht:

Im Gegensatz zum E-Bike ist für die Fortbewegung mittels Segway kein Muskeleinsatz notwendig – die Segways sind rein elektrobetriebene Fortbewegungsmittel und sind auf Grund ihrer Erscheinungsform kein Fahrrad.

Demnach schließt sich die facheinschlägige Literatur der Meinung des Finanzamtes an: kein Vorsteuerabzug für Segways.

E-Bikes und Segways im Einkommensteuerrecht:

Nichts desto trotz: Sie können Elektrofahrräder betrieblich erwerben, wenn Sie ein Fahrrad zB für Kundentermine nutzen. Die tatsächlich anfallenden Kosten können steuerlich geltend gemacht werden. Dazu zählen laufende

Betriebskosten (Service, Reparaturen, etc) sowie die auf die Nutzungsdauer verteilten Anschaffungskosten in Form der Abschreibung (4 bis 7 Jahre Nutzungsdauer).

Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Fahrrad „alltagstauglich“ sein muss: zB Citybike mit umfassender Ausstattung (Gepäckträger, Kotflügel, Kettenschutz, Lichtanlage, Klingel, etc.) und die betriebliche Verwendung plausibel ist.

Also: Strampeln Sie fleißig – zumindest die Umwelt dankt es Ihnen!

FINANZAMT NOVA-
HINTERZIEHERN
AUF DEN FERSEN

Seite 2

VERSPÄETETE
EINREICHUNG DER
BILANZ –
AUTOMATISCHE
ZWANGSSTRAFE

Seite 3

ABGABEN-
ÄNDERUNGS-
GESETZ 2011

Seite 4

LOHN- UND
SOZIALDUMPING-
BEKÄMPFUNGS-
GESETZ

Seite 8

E-BIKES
ABSETZBAR?

Seite 9

DIE INNERGEMEIN-
SCHAFTLICHE
LIEFERUNG +
GRÜNDERSHECKS
ABHOLEN!

Seite 11

Die innergemeinschaftliche Lieferung

Verkaufen Sie Waren an Unternehmer ins EU-Ausland?
Diese Lieferungen (= innergemeinschaftliche Lieferungen)
sind steuerfrei – sie unterliegen also nicht der
Umsatzsteuer. Diese Lieferungen können jedoch zur USt-
Falle werden, wenn die Aufzeichnungen nicht korrekt
geführt werden.

**Damit Sie keine bösen Überraschungen erleben ... die
wichtigsten Infos für Sie!**

Was ist eine innergemeinschaftliche Lieferung und wie wird diese im Umsatzsteuerrecht behandelt?

Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn Sie als
Unternehmer Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet
befördern oder versenden und Ihr Kunde ein Unternehmer ist.

Ein Wiener Comic-Händler verkauft an ein deutsches
Unternehmen Comic-Figuren. Der deutsche Unternehmer hat
seine deutsche UID-Nummer bekannt gegeben.
Somit ist klar, dass der Käufer Unternehmer ist.

**Die Lieferung der Comic-Figuren ist in Österreich
steuerbar, jedoch steuerfrei.**

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die innergemeinschaftliche Lieferung für Sie steuerfrei ist?

Die Rechnung:

Die Rechnung, die Sie ausstellen, muss einen Hinweis auf die
Steuerfreiheit tragen.

Die Rechnung des Wiener Comic-Händler trägt den Vermerk:
„Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“; der
Comic-Händler verrechnet nur den Warenwert (Betrag ohne
USt) – also € 7,00.

Die Bestätigung der UID:

Wenn Sie zum ersten Mal mit einem Geschäftspartner
Kontakt haben, ist es unumgänglich, seine UID-Nummer zu
prüfen.
Zur Überprüfung der UID-Nummer eines Geschäftspartners
haben Sie folgende Möglichkeiten:

FINANZAMT NOVA- HINTERZIEHERN AUF DEN FERSEN	VERSPÄETETE EINREICHUNG DER BILANZ – AUTOMATISCHE ZWANGSSTRAFE	ABGABEN- ÄNDERUNGS- GESETZ 2011	LOHN- UND SOZIALDUMPING- BEKÄMPFUNGS- GESETZ	E-BIKES ABSETZBAR?	DIE INNERGEMEIN- SCHAFTLICHE LIEFERUNG + GRÜNDERSHECKS ABHOLEN!
Seite 2	Seite 3	Seite 4	Seite 8	Seite 9	Seite 11

- ↗ FinanzOnline für elektronische Anfragen
- ↗ die Internet-Adresse:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies
- ↗ das UID-Büro in 4975 Suben 25

Es gibt 2 Arten der Bestätigung:

Stufe 1 – einfaches Bestätigungsverfahren: Hier wird überprüft, ob die UID-Nummer gültig ist oder nicht. Der Bezug der UID-Nummer zu dem Unternehmen wird nicht kontrolliert.

Stufe 2 – qualifiziertes Bestätigungsverfahren: Die UID-Nr wird im Zusammenhang mit einem Unternehmen geprüft. Dabei wird Ihnen bestätigt, dass die UID-Nummer im Zusammenhang mit dem Namen und der Anschrift des Inhabers gültig ist.

↗ **Unser Tipp: Bewahren Sie die Bestätigung – genauso wie jeden anderen Beleg auf!**

Wenn Sie erstmals mit einem **Geschäftspartner** Kontakt haben, **überprüfen** Sie seine UID mit dem qualifizierten Bestätigungsverfahren.

Das qualifizierte Bestätigungsverfahren empfiehlt sich auch dann, wenn Sie Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Warenempfängers bzw. seiner Unternehmereigenschaft haben.

Stehen Sie mit dem Partner schon länger in Geschäftskontakt, so empfiehlt es sich, die UID einmal jährlich zu überprüfen.

Auch Unternehmer als Empfänger müssen die UID ihrer Geschäftspartner prüfen!

Der Buchnachweis:

Damit die innergemeinschaftliche Lieferung für Sie umsatzsteuerfrei ist, müssen Sie nachprüfbar nachweisen können, dass Sie oder der Abnehmer die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert/versendet haben:

- ↗ Durchschrift/Abschrift der ordnungsgemäßen Rechnung (siehe www.siart.at)
- ↗ Aus dieser Rechnung müssen folgende Informationen entnommen werden können:
 - Name, Anschrift und UID-Nummer des Abnehmers
 - handelsübliche Bezeichnung und Menge der Ware
 - Tag der Lieferung

FINANZAMT NOVA-HINTERZIEHERN AUF DEN FERSEN	VERSPÄETETE EINREICHUNG DER BILANZ – AUTOMATISCHE ZWANGSSTRAFE	ABGABEN-ÄNDERUNGS-GESETZ 2011	LOHN- UND SOZIALDUMPING-BEKÄMPFUNGS-GESETZ	E-BIKES ABSETZBAR?	DIE INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNG + GRÜNDERSHECKS ABHOLEN!
Seite 2	Seite 3	Seite 4	Seite 8	Seite 9	Seite 11

- o vereinbartes Entgelt (bei Ist-Besteuerung: vereinnahmtes Entgelt sowie Tag der Vereinnahmung)
- ↗ Beleg, aus dem der Bestimmungsort der Ware ersichtlich ist (zB: Lieferschein)
- ↗ Empfangsbestätigung des Abnehmers bzw. dessen Beauftragten oder Bestätigung, dass die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert wurde.
- ↗ Wird die Ware abgeholt, so muss zusätzlich noch der Name sowie die Anschrift des Abholers notiert werden.
- ↗ Wurde die Ware vor der Beförderung/Versendung bearbeitet bzw. verarbeitet muss die Art und der Umfang der Bearbeitung bzw. Verarbeitung aus der Rechnung ersichtlich sein.

Der Wiener Comic-Händler bewahrt gemeinsam mit der ordnungsgemäßen Rechnung den Lieferschein und die Bestätigung der Post über die Versendung der Comic-Figuren auf.

Was ist sonst noch zu beachten?

Innergemeinschaftliche Lieferungen müssen spätestens bis Ende des Folgemonats im Rahmen der ZM (=

Zusammenfassende Meldung) dem Finanzamt mitgeteilt werden.

Im Rahmen der ZM wird dem Finanzamt die UID des Empfängers der Lieferung und die Bemessungsgrundlage für diese Lieferung angegeben.

Der Wiener Comic-Händler meldet die im November nach Deutschland verkauften Comic-Figuren spätestens am 31. Dezember mittels ZM an sein zuständiges Finanzamt.

Wenn die Vorjahresumsätze unter 30.000 Euro netto lagen, kann die ZM analog zur UVA quartalsweise abgegeben werden.

↗ **Achtung: Meldepflicht für Auslandszahlungen über 100.000 Euro!**

Zahlungen ins Ausland für im Inland erbrachte kaufmännische oder technische Beratungsleistungen (§ 22 EStG) oder Provisionszahlungen für Vermittlungsleistungen ("Maischberger-Affäre"), müssen seit 1. Jänner 2011 ab einer

FINANZAMT NOVA-
HINTERZIEHERN
AUF DEN FERSEN

Seite 2

VERSPÄETETE
EINREICHUNG DER
BILANZ –
AUTOMATISCHE
ZWANGSSTRAFE

Seite 3

ABGABEN-
ÄNDERUNGS-
GESETZ 2011

Seite 4

LOHN- UND
SOZIALDUMPING-
BEKÄMPFUNGS-
GESETZ

Seite 8

E-BIKES
ABSETZBAR?

Seite 9

DIE INNERGEMEIN-
SCHAFTLICHE
LIEFERUNG +
GRÜNDERSHECKS
ABHOLEN!

Seite 11

Zahlung bzw. Jahressumme von 100.000 € gemeldet werden.

Eine Verletzung der Meldepflicht stellt ein **Finanzstrafdelikt** dar und wird mit einer Geldstrafe **bis zu zehn Prozent des mitzuteilenden Betrags, höchstens 20.000 €**, geahndet. Die Meldung muss bis Ende Februar für Zahlungen des abgelaufenen Kalenderjahres erfolgen. Das heißt, im Falle entsprechend hoher Zahlungen ab dem 1.1.2011 muss Ende Februar 2012 die Meldung abgegeben werden.

Eine Meldung **kann unterbleiben, wenn** sämtliche Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahrs zugunsten desselben Leistungserbringers € 100.000 nicht übersteigen oder ein Steuerabzug gem. § 99 EStG zu erfolgen hat oder die Besteuerung des Zahlungsempfängers als ausländische Körperschaft einer Körperschaftsteuer von mindestens 15 % unterliegt.

Gründerschecks abholen

Das Wirtschaftsministerium hat vor kurzem mit dem **Gründungs-Technologie-Scheck** und dem **Gründungs-**

Investitions-Scheck zwei neue Förderprogramme für Unternehmensgründer und Betriebsübernehmer ins Leben gerufen.

Beim Gründungs-Technologie-Scheck werden insbesondere **Beratungsleistungen in den Bereichen „geistiges Eigentum“ und „Technologie“** gefördert. Die Beratungsleistungen können von Patentanwälten, speziellen Technologieberatungen wie Impulszentren und Technologieparks sowie von Mitgliedern der Expertengruppe „Innovation und Technologietransfer“ der Wirtschaftskammer bezogen werden.

Die Förderung wird in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses bis **maximal 1.000 Euro** gewährt. Bis zu diesem Betrag bedeutet das eine Förderquote von 100%!

Der Gründungs-Investitions-Scheck stellt einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form eines Schecks in Höhe von **1.000 Euro** dar. Die **Mindestinvestitionshöhe beträgt hierbei 5.000 Euro**.

Gefördert wird die Durchführung eigen- und/oder fremdfinanzierter Investitionen

FINANZAMT NOVA-
HINTERZIEHERN
AUF DEN FERSEN

Seite 2

VERSPÄETETE
EINREICHUNG DER
BILANZ –
AUTOMATISCHE
ZWANGSSTRAFE

Seite 3

ABGABEN-
ÄNDERUNGS-
GESETZ 2011

Seite 4

LOHN- UND
SOZIALDUMPING-
BEKÄMPFUNGS-
GESETZ

Seite 8

E-BIKES
ABSETZBAR?

Seite 9

DIE INNERGEMEIN-
SCHAFTLICHE
LIEFERUNG +
GRÜNDERSHECKS
ABHOLEN!

Seite 11

im Rahmen von Unternehmensgründungen und -übernahmen.
Ganz konkret werden **materielle Investitionen des Anlagevermögens** zwischen 5.000 und maximal 15.000 Euro Projekthöhe gefördert.
Insgesamt sind eintausend Schecks budgetiert, die Einreichfrist gilt bis 30. Juni 2012.

Weitere Details gibt es beim austria wirtschaftsservice (www.awsg.at).

FINANZAMT NOVA-
HINTERZIEHERN
AUF DEN FERSEN

Seite 2

VERSPÄETETE
EINREICHUNG DER
BILANZ –
AUTOMATISCHE
ZWANGSSTRAFE

Seite 3

ABGABEN-
ÄNDERUNGS-
GESETZ 2011

Seite 4

LOHN- UND
SOZIALDUMPING-
BEKÄMPFUNGS-
GESETZ

Seite 8

E-BIKES
ABSETZBAR?

Seite 9

DIE INNERGEMEIN-
SCHAFTLICHE
LIEFERUNG +
GRÜNDERSHECKS
ABHOLEN!

Seite 11



**Mit Hausverstand
Jahresabschluss
und
Rechnungswesen
verstehen!**

Buchhaltung und Bilanzen verursachen bei vielen Anwendern und Adressaten Schwellenangst, Kopf schütteln und Resignation. Damit geht eine Fülle von oft notwendigen Informationen verloren. - Das ist nicht notwendig!

Mein neues Buch kommt **aus der Praxis** und **hilft in der Praxis**. Ziel ist, nach dem Prinzip Hausverstand das Informationssystem

Rechnungswesen zu nutzen. Vermeintlich komplexe Fragen werden **Schritt für Schritt** plausibel beantwortet. Durch die vielen **Praxisbeispiele** (und Lösungen) gelingt es, sich nach und nach in die Materie einzulesen und schlussendlich aus Praktikersicht (als Anwender) mit dem Informationssystem gut zurecht zu kommen.

Das vorliegende Werk nähert sich mit der Methode **"Hausverstand"** dem Informationssystem Rechnungswesen. So lassen sich auch die schwierigsten buchhalterischen und bilanziellen Themen einfach erklären.

Preis: 28,60 Euro
Wien 2011 | 156 Seiten

ISBN 978-3-7041-0498-4

Direkt bestellbar online beim dbv-Verlag !

FINANZAMT NOVA-HINTERZIEHERN AUF DEN FERSEN

Seite 2

VERSPÄETETE EINREICHUNG DER BILANZ – AUTOMATISCHE ZWANGSSTRAFE

Seite 3

ABGABEN-ÄNDERUNGS-GESETZ 2011

Seite 4

LOHN- UND SOZIALDUMPING-BEKÄMPFUNGS-GESETZ

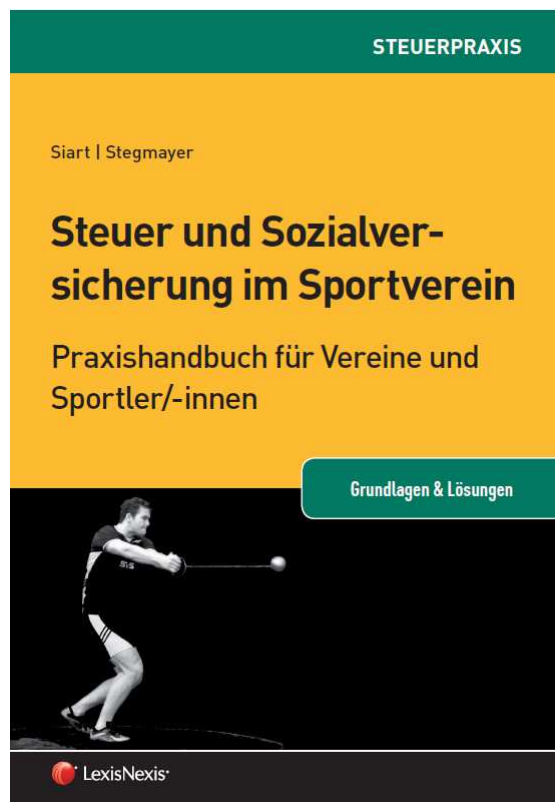
Seite 8

E-BIKES ABSETZBAR?

Seite 9

DIE INNERGEMEIN-SCHAFTLICHE LIEFERUNG + GRÜNDERSCECKS ABHOLEN!

Seite 11



Das neue Praxishandbuch für Vereine und Sportler/-innen!

Für viele Praktiker im Sport (Kassiere, Vereinsvorstände, Sportler, Trainer, aber auch Steuerberater) ist durch die seit 2009/2010 geänderte Rechtslage – Stichwort „**Pauschale Reiseaufwandsentschädigung**“ – die seit Jahren gewohnte Praxis der Sportabrechnung durcheinander geraten.

Daher vermittelt unser Buch wie gewohnt **praxisgerecht** in **einfacher und verständlicher Sprache** das **notwendige Wissen**, um entsprechend **abgesichert** weiterhin einen **Sportverein zu leiten** oder in diesem **aktiv tätig** zu sein.

Anhand von zahlreichen **Praxisbeispielen** und **Checklisten** erklären wir Themenbereiche wie Leistungsaustausch und Freiwilligkeit, Reisekosten, Taggelder, Aufzeichnungspflichten, echter Dienstvertrag, freier Dienstvertrag, Werkvertrag und Kostenübernahme. Dabei gehen wir sowohl auf die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Hürden ein, als auch auf die Verrechnung mit Institutionen der Sportförderung.

Preis: 29,-- Euro
Wien 2011 | 140 Seiten

Best.-Nr. 80.82.01 | ISBN 978-3-7007-4917-2

Direkt bestellbar online bei LexisNexis !